

## Richtlinien für Grabfelder und Grabmäler

Vom 1. Januar 2023

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf § 19 des Bestattungs- und Friedhofreglements,

*beschliesst:*

### I. Grabfelder

#### § 1

Für Einzelgräber gelten folgende Masse (in Meter):

	Länge inkl. Weg	Breite	Tiefe	Einzelgräber
Kindergräber Körpergrösse bis max. 1.30 m	1.80	0.90	1.50	
Erdreihengräber Körpergrösse ab 1.31 m	2.40 – 3.00	1.00 – 1.10	1.50	
Urnengräber	1.80	0.90	0.80	
Plattengräber	1.20	0.90	0.80	

#### § 2

<sup>1</sup> Nach Belegungsplan werden Flächen für Gemeinschaftsgräber ausgeschieden.

<sup>2</sup> Sofern gewünscht, können Inschriften bei Gemeinschaftsgräbern durch das Bestattungsamt bestellt werden. Die Montage erfolgt durch den Dienstleistenden. Die Kosten richten sich nach dem Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement.

<sup>3</sup> Die Grabstelle wird nicht markiert.

Gemeinschaftsgräber

#### § 3

Die Bestattungen in den Reihengräbern erfolgen in den vom Gemeinderat bestimmten Gräberfeldern der Reihe nach.

Zuweisung der Grabfelder

**§ 4**

Familiengräber Für Familiengräber gelten folgende Masse:

	Länge ohne Weg	Breite	Tiefe
Für 2 Erdbestattungen	2.50	2.00	1.50
Die Masse beziehen sich auf bestehende Familiengräber			
Für max. 6 Urnen	1.50	1.50	0.80

**II. Einfassungen / Bepflanzungen****§ 5**

Einfassungen/  
einheitliche  
Bepflanzung

<sup>1</sup> Zugelassen sind Einfassungen, die unauffällig, nicht höher als 5 cm und nicht breiter als 1 cm sind.

<sup>2</sup> Alle Gräber werden von der Gemeinde mit einer niedrigen, wintergrünen Pflanzung oder mit Kies umrandet oder ganzflächig mit Rasen angesät und dieser gepflegt.

<sup>3</sup> Die Kosten der Pflanzenumrandung, der einheitlichen Begrünung respektive der Kiesumrandung gehen zulasten der Gemeinde.

<sup>4</sup> Es dürfen keine privaten Gegenstände oder Blumentöpfe auf der Pflanzenumrandung, der einheitlichen Begrünung respektive auf der Kiesumrandung abgestellt werden. Davon ausgenommen sind von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Steckvasen.

**§ 6**

Individuelle  
Bepflanzung /  
Grabschmuck

<sup>1</sup> Die Bepflanzung der Grabfläche innerhalb der von der Gemeinde angelegten grünen Umrandung respektive der Kiesumrandung ist Sache der Angehörigen.

<sup>2</sup> Fläche für individuelle Bepflanzung (in Meter):

Erdreihengrab (Grün) 1.10 x 0.75

Erdreihengrab (Kies) 0.55 x 0.50

Urnenreihen- und  
Kindergrab 0.90 x 0.60

Gemeinschafts- und  
Themengräber Individuelle Bepflanzungen sind nicht erlaubt. Es dürfen Blumen in Steckvasen sowie kleine Gegenstände an dafür vorgesehener, zentraler Stelle deponiert werden.

Plattengrab Plattengräber sind schlicht zu halten. Kleine Gegenstände und Blumentöpfe dürfen auf der Platte deponiert werden, wenn sie die Inschrift nicht verdecken. Blumen in Steckvasen sind ebenfalls erlaubt.

<sup>3</sup> Anpflanzungen, die das Gesamtbild der Gräberreihe stören, sind zu unterlassen (Bäume und Sträucher sowie Zwergsträucher).

<sup>4</sup> Welke Kränze, Blumen usw. sind zu beseitigen. Das Friedhofspersonal ist befugt, leere Gefässe oder verwelkten Grabschmuck zu entfernen.

### III. Grabmäler

#### § 7

Jedes Reihengrab erhält ein von der Gemeinde geliefertes einheitliches provisorisches Kreuz oder Schild mit einer Beschriftung (Name, Geburts- und Todesjahr). Einheitliches provisorisches Grabzeichen

#### § 8

Das Grabmal muss sich in das Gesamtbild des Friedhofs einfügen. Die Grabmäler dürfen die Würde des Friedhofs und das Erscheinungsbild der Anlage nicht beeinträchtigen. Gestaltung und Material

#### § 9

<sup>1</sup> Stehende Grabmäler dürfen folgende Masse (in Meter) nicht überschreiten: Masse

	Höhe	Breite	Tiefe
Erdgräber	1.00	0.50	0.12 – 0.30
Urnengräbern	1.00	0.45	0.12 – 0.30
Kindergräbern	1.00	0.45	0.12 – 0.30

<sup>2</sup> Liegende Grabplatten dürfen max. 45 cm breit und 60 cm lang sein.

<sup>3</sup> Bei Familiengräbern sind folgende Masse (in Meter) zu beachten:

	Höhe	Breite	Tiefe
Erdgräber	max. 1.50	max. 1.40	mind. 0.20
Urnengräbern	max. 1.00	max. 1.20	mind. 0.18

#### § 10

<sup>1</sup> Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Stein, Holz, Schmiedeeisen, Bronze, Klinker, Blech, Gusseisen, Draht, Porzellan und Glas. Werkstoffe

<sup>2</sup> Von der Verwendung ausgeschlossen sind: Kunststoffe, Emaille und ähnlich ungünstig wirkende Materialien.

<sup>3</sup> Von den Steinarten eignen sich besonders Sandsteine, Muschelkalksteine, Kalksteine, Granite, Gneise und Serpentine.

<sup>4</sup> Polierte Werkstoffe sind nicht zulässig, max. K 400 (Zürichschliff).

<sup>5</sup> Grabmäler aus Materialien gemäss § 10 dieser Richtlinien dürfen auf Natursteinsockel gestellt werden.

#### § 11

<sup>1</sup> Alle sichtbaren Flächen des Grabmals müssen einheitlich und materialgerecht bearbeitet sein. Bearbeitung

<sup>2</sup> Geschliffene Steine dürfen nicht glänzen und spiegeln.

#### § 12

<sup>1</sup> Unzulässig ist die Verlängerung der Sockelpartie als Schrifträger um mehr als 20 cm (von der Vorderfront des Grabmals gemessen). Form und Gestaltung allgemein

<sup>2</sup> Unzulässig sind unstatthafte Portraitdarstellungen, das auffällige Bemalen von Ornamenten, Schriften und Reliefs sowie aufgesetzte oder aufgeklebte Schriften.

<sup>3</sup> Der Ersteller kann seitlich auf dem Grabmal (max. 20 cm über Boden) seinen Namen unauffällig anbringen. Die Verwendung von Namensplaketten ist nicht gestattet.

### § 13

Platten als  
Schriftträger

Sofern als Grabmal ein Kreuz aufgestellt wird oder durch die Grabmalgestaltung eine Inschrift verunmöglicht wird, darf als Schriftträger eine liegende Platte (Grösse max. 0,27 m<sup>2</sup>) verlegt werden.

Form/Ge-  
staltung von  
Kreuzen (als  
dauerhaftes  
Grabzeichen)

### § 14

Die max. Höhe des Kreuzes richtet sich nach § 9 dieser Richtlinien.

### § 15

Bewilligung für  
die Aufstellung

<sup>1</sup> Entwürfe für Grabmäler und Grabmaländerungen sind dem Bestattungsamt vorzulegen. Mit dem Gesuch ist eine Zeichnung (Massstab 1:10) mit Bezeichnung des Materials, der Grabart, des Todesdatums und der Art der Bearbeitung einzureichen.

<sup>2</sup> Das Bestattungsamt kann Grabmäler, die den Vorschriften dieser Richtlinien nicht entsprechen, zurückweisen oder allenfalls auf Kosten der Angehörigen entfernen lassen.

### § 16

Zeitpunkt und  
Art der Aufstel-  
lung

<sup>1</sup> Grabmäler auf Erdbestattungsgräbern dürfen frühestens 9 Monate nach der Beisetzung und erst wenn die Grabstätten endgültig eingeteilt und planiert sind, gesetzt werden. Grabmäler auf Urnengräbern dürfen nach endgültiger Einteilung und Planierung der Grabstätten sofort gesetzt werden.

<sup>2</sup> Das Setzen der Grabmäler hat nach Vereinbarung mit dem Friedhofspersonal zu erfolgen.

<sup>3</sup> Alle Grabmäler müssen auf ein versenktes Betonfundament gestellt werden (Oberkante mind. 10 cm unter dem gewachsenen Terrain).

### § 17

Unterhalts-  
pflicht

<sup>1</sup> Die Grabmäler und Grabflächen sind in gutem Zustand zu halten.

<sup>2</sup> Schiefstehende Grabsteine sind aufzurichten.

<sup>3</sup> Gräber, die von den Angehörigen trotz Aufforderung durch das Bestattungsamt nicht bepflanzt oder nicht ordentlich unterhalten werden, sind durch das Friedhofspersonal mit einer bleibenden immergrünen Pflanzendecke zu versehen. Die Kosten werden verrechnet und richten sich nach dem Gebührentarif zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Wettingen.

**§ 18**

Die vorliegenden Richtlinien ersetzen jene vom 1. November 2019 und treten am Inkrafttreten 1. Januar 2023 in Kraft.

Wettingen, 1. Januar 2023

NAMENS DES GEMEINDERATES

Vizeammann

Markus Maibach

Gemeindeschreiber

Urs Blickenstorfer